

GESCHWISTERLIEBE

STRAFWÜRDIGES VERHALTEN ODER ZU UNRECHT SANKTIONIERTES TABU?

Inzest, Inzucht, Blutschande. Es gibt viele schmähende Begriffe, um sexuelle Kontakte zwischen Geschwistern zu beschreiben. Der Beischlaf zwischen Geschwistern ist in Deutschland nach wie vor strafbar. Auch das Bundesverfassungsgericht will an der Bestrafung festhalten, doch die Sanktionierung der Geschwisterliebe ist seit langem umstritten – und illegitim.

Wer sich dem Verbot des Geschwisterinzests als rechtlichem Phänomen nähert, sollte zunächst klären, was unter Tabu verstanden werden kann. Ein Tabu ist ein Verbot, das in einer bestimmten Gesellschaft Geltung beansprucht.

Eine konkretere Definition versucht Freud in seiner umstrittenen Essaysammlung *Totem und Tabu* aus dem Jahr 1913: „Die Tabubeschränkungen sind etwas anderes als die religiösen oder moralischen Verbote. Sie werden nicht auf das Gebot eines Gottes zurückgeführt, sondern verbieten sich eigentlich von selbst; von den Moralverboten scheidet sie das Fehlen der Einreihung in ein System, welches ganz allgemein Enthaltungen für notwendig erklärt und diese Notwendigkeit auch begründet. Die Tabuverbote entbehren jeder Begründung, sie sind unbekannter Herkunft; für uns unverständlich, erscheinen sie jenen selbstverständlich, die unter ihrer Herrschaft stehen.“¹ Tabus können auf verschiedene Gegenstände gerichtet sein, z.B. Tod, Krankheit und Behinderung, Sexualität und einige ihrer Teilaspekte, bestimmte Nahrungsmittel, persönliche finanzielle Verhältnisse. Tabus können kulturspezifisch und daher keineswegs universell gültig sein.

Das Geschwisterinzesttabu

Zwar gehört zum Wesen der Tabus, dass sie kaum hinterfragt werden, aber natürlich ist es möglich, nach deren Herkunft und Begründungen zu fragen. Das hier untersuchte Tabu des Geschwisterinzests lässt sich wohl auf den Versuch zurückführen, angenommene genetische Defekte durch die Summierung rezessiver Erbanlagen zu verhindern. Die Tabuisierung innerfamiliärer Sexualkontakte ist uralte. Alle monotheistischen Weltreligionen normieren ein Verbot des Beischlafs zwischen Geschwistern. Der Islam kennt darüber hinaus auch ein Verbot des geschlechtlichen Verkehrs mit Geschwistern. Im 23. Vers der vierten Sure des Koran heißt es: „Verboten sind euch eure Mütter, eure Töchter, eure Schwestern, eure Vaterschwestern und Mutterschwestern, eure Brudertöchter und Schwestertöchter, eure Nähmütter [...] und eure Milchswestern und die Mütter eurer Frauen und eure Stieföchter, [...]. Ferner die Ehefrauen eurer Söhne aus eurer Abstammung, und ihr sollt nicht zwei Schwestern zusammen haben [...]“ Es gab in der Geschichte der Menschheit aber durchaus Ausnahmen vom Tabu des Geschwisterinzests. Das prominenteste Beispiel ist die Geschwisterehe im alten Ägypten. Unter den PharaonInnen

waren solche Verbindungen nichts Ungewöhnliches. Kleopatra VII war gleich mit zweien ihrer Brüder verheiratet.

Die kriminologische Forschung liefert kaum aufschlussreiches Datenmaterial zur Häufigkeit des Geschwisterinzests. Die wenigen Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Fälle einvernehmlichen sexuellen Verkehrs zwischen Geschwistern irgendwo zwischen 2 und 5 % anzusetzen ist und es sich dabei vornehmlich um einmalige oder nur gelegentliche Kontakte handelt.²

Es wird aber vermutet, dass sexuelle Kontakte von Männern mit ihren jüngeren Schwestern typisch sind. Dies ist jedoch nur eine Vermutung und lässt sich aufgrund des fehlenden Datenmaterials nicht eindeutig feststellen.

Rechtliche Lage in Deutschland

Anders als in Rechtsordnungen, die besonders starke Impulse vom napoleonischen Code Pénal empfangen haben, ist in Deutschland der Beischlaf zwischen Geschwistern verboten. Er bildet eine Variante des Beischlafs zwischen Verwandten, die gemäß § 173 Abs. 2 S. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Allerdings werden Geschwister, die zur Tatzeit jünger als 18 Jahre sind, nicht rechtlich geahndet. Normiert ist außerdem nur der heterosexuelle Beischlaf zwischen Blutsverwandten, nicht aber der zwischen Adoptivgeschwistern oder Geschwistern desselben Geschlechts. Wie im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, ist es umstritten, was genau unter „Beischlaf“ im Sinne des § 173 StGB zu verstehen ist. Rechtsprechung und Literatur verlieren sich dabei gerne in gynäkologischen Details, die in diesem Zusammenhang etwas skurril anmuten, auch wenn sie zur Feststellung der Strafbarkeit im konkreten Fall notwendig sein können. Am überzeugendsten erscheint eine „medizinische“ Auslegung des Begriffes. Danach wäre Beischlaf das Eindringen des männlichen Gliedes in die Scheide. Die Pönalisierung des Geschwisterinzests ist seit geraumer Zeit teils heftiger Kritik ausgesetzt. Trotzdem entschied der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Jahr 2008, dass § 173 StGB verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.³ Diese Auffassung teilten damals auch die Vorsitzenden der Strafsenate des BGH und der Generalbundesanwalt in ihren Stellungnahmen.

Argumente für die Legitimität des Verbots

Aber ist das Verbot wirklich so unbedenklich? Nach einer überzeugenden (wenn auch durchaus nicht unangreifbaren) Ansicht besteht die Aufgabe des Strafrechts im subsidiären Schutz von Rechtsgütern.⁴ Hiernach darf der Staat bestimmte Verhaltensweisen als äußerstes Mittel unter Strafe stellen, um rechtlich geschützte Interessen von Einzelnen oder der Gesellschaft vor Verletzungen zu bewahren. Es besteht Einigkeit darüber, dass bloße Moralverstöße strafrechtlich nicht geahndet werden können. Beispiele für mittlerweile unhaltbar gewor-

dene Delikte mit sexuellem Bezug, bei denen die GesetzgeberInnen einsehen mussten, dass ein „opferloses“ Verhalten unter Strafe gestellt wird, dass gar keine Rechtsgutsverletzung herbeiführt, sind der Ehebruch und die Homosexualität unter Erwachsenen. Es fragt sich, ob der Geschwisterinzeß auch in den Kreis dieser Delikte gehört oder ob er Merkmale aufweist, die eine Bestrafung weiterhin notwendig machen. Zu beachten ist dabei, dass einem bestehenden Straftatbestand, der in Legitimationsnöte gerät, nicht einfach nachträglich ein angeblich zu schützendes Rechtsgut „untergeschoben“ werden darf.

Die Senatsmehrheit des BVerfG, die an der Bestrafung festhalten wollte, führte dafür folgende Argumente an: Zunächst müsse die familiäre Ordnung vor schädigenden Wirkungen des Inzests bewahrt werden. Zu diesen möglichen Wirkungen zählten „ein vermindertes Selbstbewusstsein, funktionelle Sexualstörungen im Erwachsenenalter, eine gehemmte Individuation, Defizite in der psychosexuellen Identitätsfindung und der Beziehungsfähigkeit, Schwierigkeiten, eine intime Beziehung aufzubauen und aufrechtzuerhalten, Versagen im Arbeitsumfeld, eine generelle Unzufriedenheit mit dem Leben, starke Schuldgefühle, belastende Erinnerungen an die Inzesterfahrung, Depression, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Selbstverletzung, Essstörungen, Suizidgedanken, sexuelle Promiskuität und posttraumatische Erlebnisse sowie indirekte Schäden, auch für dritte Familienmitglieder, zum Beispiel durch Ausgrenzung oder soziale Isolation.“ Außerdem gelte es, die „unterlegene“ PartnerIn einer inzestuösen Geschwisterbeziehung zu schützen. Schließlich sollen genetisch bedingten Erkrankungen bei den Abkömmlingen solcher Beziehungen vorgebeugt werden. Eine Ablehnung der Eugenik ließe sich nicht allein darauf stützen, dass diese in der Vergangenheit „missbraucht“ worden sei. Irritierend ist, dass die RichterInnen sich zu Beginn des Urteils deutlich gegen eine Bestrafung bloßer Unmoral aussprechen, dann aber die „Tradition“ der „Tabuisierung“ als legitimierenden Faktor gelten lassen.

Argumente gegen die Legitimität des Verbots

In Bezug auf potentielle Kinder, die aus dem Beischlaf zwischen Geschwistern entstehen, lässt sich zunächst ins Feld führen, dass zum Zeitpunkt der Tathandlung noch gar keinE RechtsgutsträgerIn existiert, der/die schützenswert sein könnte. Eine Abwägung zwischen dem mutmaßlichen Interesse eines zu zeugenden Kindes an einem Leben mit gesundheitlichen Einschränkungen und demjenigen an seiner eigenen Nichtexistenz erscheint unzulässig. Aus diesem Grund wird auch der Beischlaf von Menschen mit Erbkrankheiten nicht bestraft. Sollte § 173 Abs. 2 S. 2 StGB wirklich dem Schutz dem/der „unterlegenen“ PartnerIn dienen, müsste die Regelung anders konstruiert sein. Denn die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – zu denen der Geschwisterinzeß schon rein gesetzessystematisch nicht gehört – haben gerade nicht einvernehmliche, sondern erzwungene oder zumindest auf einer nicht

gänzlich freien Entscheidung beruhende Sexualkontakte im Blick.

Auch dem Schutz von Ehe und Familie dient die Vorschrift nicht, da sie nur einen kleinen Ausschnitt angenommener familienschädlicher, innerfamiliärer Sexualkontakte pönalisiert und andere Möglichkeiten straffrei lässt. Es vermag zuletzt auch nicht zu überzeugen, wenn die Senatsmehrheit annimmt, dass die Strafdrohung aus § 173 Abs. 2 S. 2 StGB „nur einen schmalen Bereich der persönlichen Lebensführung“ berühre. Wie der damalige Vizepräsident des BVerfG Winfried Hassemer in seinem abweichenden Votum ausführte: „Wer vom Inzestverbot betroffen ist, wird in einem zentralen Bereich seiner Lebensführung berührt sein, und diese Berührung kann ihn tief und langfristig treffen.“

Anzeige

Auch noch, wenn Weihnachten schon vorbei ist:

Wir brauchen Geschenke!

Um unsere Arbeit zu sichern, brauchen wir
400 neue Mitglieder.

213 zusätzliche haben wir bereits.

Jede Mitgliedschaft zählt.

zurücksenden an Coordination gegen BAYER-Gefahren, Postfach 15 04 18, 40081 Düsseldorf, Fax 0211 - 33 39 40, e-Mail: info2@CBGnetwork.org

Ja, ich werde Fördermitglied mit Euro monatlich / Ja, ich spende einmalig Euro (bitte Lastschrift ausfüllen)
(durchschnittlich 5 bis 10 Euro) Der Betrag soll monatl. vierteljährl. halbjährl. jährlich abgebucht werden.
 Ich möchte mehr wissen. Bitte schick mir kostenlose Infos.

Lastschrift

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort: _____ Alter: _____

Bank: _____ Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

Gratis: Wenn Sie Fördermitglied werden, dann erhalten Sie das Magazin **Stichwort BAYER** und den Info-Dienst **TICKER** kostenlos viermal jährlich.

Spendenkonto GLS 8016 533 000 BLZ 430 609 67
www.CBGnetwork.org



Zwar ist der Geschwisterinzeß kein Delikt, bei dem sich TäterIn und Opfer typischerweise ohne weiteres feststellen lassen, dennoch mögen Konstellationen vorkommen, in denen eines der Geschwister aus einer schwächeren Position heraus agiert. Gerade für diese Geschwister stellt ein Strafverfahren eine zusätzliche und überflüssige Belastung dar. Am Anfang einer Intervention sollten sozialpädagogische Bemühungen um das Wohl der Geschwister stehen. Wo diese keine Wirkung zeigen, ließen sich bestehende Konflikte sachkundiger und weniger drastisch von Familien- oder Vormundschaftsgerichten lösen. Im Ergebnis steht fest: Die Bestrafung des Geschwisterinzeß ist grundrechtswidrig. Die GesetzgeberInnen – und in letzter Konsequenz auch die Gerichte – schützen hier keine Rechtsgüter, sondern lediglich ein gesellschaftlich tradiertes Tabu.

Christian Marchlewitz studiert Jura in Freiburg.

¹ Sigmund Freud, Totem und Tabu, 1913, 66.

² http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/gemeinsame_projekte/inzest.htm (Stand: 16.12.2011).

³ BVerfG, 26.02.2008 - 2 BvR 392/07.

⁴ Claus Roxin, Strafrecht AT I, 2006, § 2, Rn. 7 ff.